C/2025/746

29.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11853 – NOVO HOLDINGS / TA ASSOCIATES / BIOCOMPOSITES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/746)

1. Am 22. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Novo Holdings A/S („Novo Holdings“, Dänemark), kontrolliert von Novo Nordisk Fonden (Dänemark),

— TA Associates Management, L.P. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „TA Associates“, Vereinigte Staaten von Amerika),

— Matrix Topco Limited (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „Biocomposites“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TA Associates.

Novo Holdings und TA Associates werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Biocomposites erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Novo Holdings ist eine dänische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Holdinggesellschaft der Novo-Gruppe. Novo Holdings verwaltet die Vermögenswerte der Novo Nordisk Fonden über strategische Investitionen in den Bereichen Biowissenschaften, Planetary Health und verwandten Bereichen sowie über Beteiligungen (Finanzierung, Risikokapital) an unterschiedlichen Unternehmen, die in der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung tätig sind.

— TA Associates ist eine global aufgestellte und weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in ausgewählten Wirtschaftszweigen – u. a. Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher- und Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologie – tätig sind.

— Biocomposites entwickelt Calciumverbindungen und Produkte aus Spezialpolymeren für den chirurgischen Gebrauch.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11853 – NOVO HOLDINGS / TA ASSOCIATES / BIOCOMPOSITES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË